

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Food Processing - berufsbegleitend, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Fulda - University of Applied Sciences
Standort: Fulda
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Profilierung der Studiengänge in ihrer unterschiedlichen Ausrichtung sind hinsichtlich der Qualifikationsziele klarer herauszuarbeiten, insbesondere ist der berufsbegleitende Studiengang stärker in seiner anwendungsbezogenen Ausrichtung zu profilieren. Die Differenzierung der Qualifikationsziele muss sich auch in der jeweiligen Modulzusammensetzung und -auswahl wiederfinden.

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ist der Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die Profilierung der Studiengänge in ihrer unterschiedlichen Ausrichtung nicht ausreichend ist und geht damit über die von dem Gutachtergremium getroffene Empfehlung hinaus. Das Gutachtergremium verweist darauf, dass die Studiengänge "Food Processing – Vollzeit" (M.Sc.) und "Food Processing – berufsbegleitend" (M. Sc.) zum großen Teil deckungsgleiche Qualifikationsziele besitzen. Zugleich führt das Gutachtergremium an, dass sich die beiden Studiengänge vor allem durch einen jeweiligen Fokus auf die Forschungsorientierung (Vollzeitstudiengang) bzw. einen Anwendungsbezug voneinander abgrenzen. Dadurch besteht ein Widerspruch zu § 11 Abs. 1 unter Berücksichtigung § 4 Abs. 1 MRVO. Das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) ist nicht erfüllt und wird mit einer

Auflage versehen.

Die im Akkreditierungsbericht fehlenden Erfolgsquoten wurde von der Hochschule auf Nachfrage des Akkreditierungsrats nachgereicht. Trotz der fehlenden Überprüfung durch das Gutachtergremium ergibt sich aus der Darstellung der Erfolgsquoten kein weiterer Handlungsbedarf.